

Fall 2 / Lösungsskizze

Strafbarkeit von B wegen §§ 15, 146 StGB

B hat Vorsatz auf alle Tatbestandsmerkmale und auch Bereicherungsvorsatz. Für eine Strafbarkeit liegt allerdings noch keine ausführungsnaher Handlung vor: Es ist weder zeitliche, örtliche noch aktionsmäßige Nähe zur Täuschung der Versicherung gegeben. Das Verstecken der Skier ist eine straflose Vorbereitungshandlung hinsichtlich des Betrugs: B ist nicht nach den §§ 15, 146 StGB zu bestrafen.

Strafbarkeit von B wegen § 151 Abs 1 Z 1 StGB

B schafft eine gegen Diebstahl versicherte Sache beiseite, indem er die Skier versteckt. § 151 StGB ist als Vorbereitungsdelikt bereits mit dem Beiseiteschaffen vollendet. B hat Tatbildvorsatz und Vorsatz auf Verschaffung einer Versicherungsleistung. Auf Rechtswidrigkeits- und Schuldebene stellen sich keine Probleme. B ist strafbar gem § 151 Abs 1 Z 1 StGB.

Strafbarkeit von B wegen § 298 Abs 1 StGB

B täuscht gegenüber einem Polizisten die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung vor, nämlich dass die Skier gestohlen wurden. Der Polizist ist ein zur Entgegennahme von Anzeigen zuständiger Beamter. B handelt dabei wissentlich. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe. B ist strafbar gem § 298 Abs 1 StGB.

Strafbarkeit von B wegen § 289 StGB

Der Polizist ist keine Verwaltungsbehörde, sondern lediglich Hilfskraft der Behörde. B ist nicht nach § 289 StGB zu bestrafen.

Strafbarkeit von B wegen § 288 Abs 4 StGB

B macht vor einem Kriminalpolizisten falsche Angaben. Es fehlt jedoch an einer Zeugenvernehmung, da B lediglich als Anzeiger vernommen wird. B ist nicht strafbar gem § 288 Abs 4 StGB.

Strafbarkeit von B wegen § 228 StGB

Inhalt der Beurkundung durch den Polizisten ist nicht der Diebstahl selbst, sondern der Umstand, dass ein Diebstahl angezeigt wurde. Dies entspricht auch den Tatsachen. Demnach mangelt es an der Unrichtigkeit der Beurkundung. B ist nicht strafbar gem § 228 StGB.

Strafbarkeit von L wegen §§ 15 Abs 2, 12 Fall 2, 146 StGB

L hat Vorsatz auf die Bestimmungshandlung und auf die Ausführung samt Vollendung des Betrugs durch B sowie Bereicherungsvorsatz. Indem sie B ihre Idee, die Skier als gestohlen zu melden, um die Versicherungssumme zu kassieren, mitteilt, erweckt sie in ihm den Entschluss (auch Vorsatz) zur Begehung eines Betrugs. Nachdem B als unmittelbarer Täter die Tathandlung nicht vorgenommen hat, liegt seitens L bloß versuchte Bestimmung zum Betrug vor. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe. L ist strafbar gem §§ 15 Abs 2, 12 Fall 2, 146 StGB.

Strafbarkeit von L wegen §§ 12 Fall 2, 151 Abs 1 Z 1 StGB

L ist Bestimmungstäterin: Sie erweckt in B den Vorsatz, die Skier beiseite zu schaffen. B nimmt in weiterer Folge das Beiseiteschaffen auch vor. L's Vorsatz erstreckt sich sowohl auf ihre Bestimmungshandlung als auch auf die Ausführung samt Vollendung des Versicherungsmisbrauchs durch B. Vorsatz auf die Verschaffung einer Versicherungsleistung ist ebenso gegeben. L ist strafbar gem §§ 12 Fall 2, 151 Abs 1 Z 1 StGB. Die Bestimmung zum Versicherungsmisbrauch ist jedoch gem § 151 Abs 1 StGB subsidiär gegenüber den §§ 15 Abs 2, Fall 2, 146 StGB.

Strafbarkeit von L wegen §§ 12 Fall 2, 298 Abs 1 StGB

L ist auch in Bezug auf § 298 Abs 1 StGB Bestimmungstäterin: Sie weckt in B den Vorsatz, gegenüber der Polizei einen Diebstahl vorzutäuschen. B tut dies auch. L hat Vorsatz auf die Bestimmungshandlung sowie auf die Ausführung samt Vollendung der Tat durch B. L ist strafbar gem §§ 12 Fall 2, 298 Abs 1 StGB.

Strafbarkeit von B wegen § 88 Abs 1 StGB an J

B verhält sich objektiv sorgfaltswidrig, da er gegen eine Rechtsnorm der StVO verstößt: Er fährt zu schnell. Der Verletzungserfolg ist eingetreten, J erleidet Schürfwunden und Blutergüsse. Im Bereich der objektiven Zurechnung des Erfolgs ergeben sich keine Probleme. Es ist genau deswegen geboten, sich an Geschwindigkeitsbegrenzungen zu halten, um Unfälle mit derartigen Verletzungen zu vermeiden.

Auf Rechtswidrigkeitsebene stellen sich keine Probleme.

B hat auch objektiv sorgfaltswidrig gehandelt, da er nach seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten in der Lage war, die objektive Sorgfalt einzuhalten, sich nämlich an die Geschwindigkeitsbeschränkung zu halten.

B ist strafbar gem § 88 Abs 1 StGB.

Für § 88 Abs 3 StGB liegen keine grobe Fahrlässigkeit iSd § 6 Abs 3 StGB vor: Weder ist überhöhte Geschwindigkeit für sich genommen ein besonders gefahren erhöhender Umstand noch können die überhöhte Geschwindigkeit und die steile kurvige Bergstraße als zwei gefahren erhöhende Faktoren gerechnet werden, weil die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der speziellen Örtlichkeit beruht¹. B ist daher nicht gem § 88 Abs 3 StGB zu bestrafen.

Strafausschließung gem § 88 Abs 2 Z 1 StGB: J ist zu B ein Verwandter in absteigender Linie. Da er nicht grob fahrlässig gehandelt hat – Abs 3 wurde vorher verneint – ist B wegen § 88 Abs 2 Z 1 StGB straflos.

Strafbarkeit von B wegen § 88 Abs 4 1. Satz StGB an L

Auch in Bezug auf L hat sich B durch das zu schnelle Fahren objektiv sorgfaltswidrig verhalten. In der Aufforderung zum schnelleren Fahren liegt keine Selbstgefährdung der L, da sie das Geschehen nicht in der Hand hat. Bei L's Oberarmbruch handelt es sich um eine an sich schwere Körperverletzung gem § 84 Abs 1 StGB. Der Verletzungserfolg ist problemlos zurechenbar.

Auf der Ebene der Rechtswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine Einwilligung gem § 90 StGB liegt. Geht man wie die hA davon aus, dass Einwilligungsgegenstand der Verletzungserfolg ist, so ist B nicht gerechtfertigt. L's Aufforderung zum schnelleren Fahren ist keine konkludente Einwilligung in eine Verletzung. Nachdem B auch subjektiv sorgfaltswidrig handelt, ist er nach dieser Ansicht strafbar gem § 88 Abs 4 StGB.

Folgt man hinsichtlich der Einwilligung der Mindermeinung, wonach Einwilligungsgegenstand die Handlung ist, so liegt tatsächlich eine Einwilligung vor: L's Aufforderung ist eine konkludente Einwilligung in die gefährliche Tätigkeit. Sie verstößt jedoch gegen die guten Sitten: Je gefährlicher ein Verhalten ist, desto mehr müssen positive Aspekte gegeben sein. Bei einer derartigen Autofahrt drohen ex ante schwere Verletzungen. Im zu prüfenden Fall liegen überhaupt keine positiven Umstände vor, weshalb B auch nach dieser Meinung nicht gerechtfertigt ist.

Strafbarkeit von L wegen § 88 Abs 1 StGB an B

B gefährdet sich durch sein schnelleres Fahren selbst, weshalb die Aufforderung der L nicht objektiv sorgfaltswidrig ist. L ist nicht gem § 88 Abs 1 StGB zu bestrafen.

¹ Eine andere Ansicht ist problemlos vertretbar! Vor allem kommt es darauf an, wie Sie sich den Sachverhalt vorstellen.

Strafbarkeit von L wegen § 88 Abs 1 StGB an J

L handelt in Bezug auf diese Verletzung objektiv sorgfaltswidrig, indem sie B auffordert, schneller zu fahren. Der maßgerechte Beifahrer hätte eine solche Aufforderung in der vorliegenden Situation unterlassen². Der eingetretene Verletzungserfolg (Schürfwunden und Blutergüssen) ist problemlos zurechenbar. L handelt als unmittelbare Täterin, da bei Erfolgs-Verursachungsdelikten jeder unmittelbarer Täter ist, der für den Erfolg in zurechenbarer Weise kausal wird. Es ergeben sich keine Hinweise auf Rechtfertigungsgründe. L handelt subjektiv sorgfaltswidrig, da sie nach ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten in der Lage war, die objektive Sorgfalt einzuhalten. L ist strafbar gem § 88 Abs 1 StGB. Für eine Strafbarkeit nach § 88 Abs 3 StGB fehlt es hier jedenfalls an einer groben Fahrlässigkeit. Daher greift der Strafausschluss gem § 88 Abs 2 Z 1 StGB, weil J zu L ein Verwandter in absteigender Linie ist. Demnach ist sie gem § 88 Abs 2 Z 1 StGB nicht nach § 88 Abs 1 StGB zu bestrafen.

² Auch hier ist eine andere Ansicht problemlos vertretbar!